
Aufgaben des Kirchlichen Sozialdienstes (KSD)

Der KSD begleitet und berät die Lernende / den Lernenden in psychosozialen Fragestellungen gemäss ihrem Auftrag;
bereitet Zuweisungen an andere spezifische Fachstellen vor und organisiert diese;
evaluiert die Resultate von durchgeführten Massnahmen

Rechtliche Grundlagen

Auftrag für Beratungspersonen des KSD

Zuweisung an den KSD

Die Zuweisung an den KSD erfolgt grundsätzlich durch den Klassenverantwortlichen Berufsfachschule. Die Zuweisung kann aber auch auf Initiative der Lernenden / des Lernenden, auf Antrag der gesetzlichen Vertretung, der Koordinationsstelle Berufsfachschule, des Berufsbildners, einer Lehrperson oder der Lehraufsicht erfolgen.
Wenn nicht der / die Klassenverantwortliche zuweist, wird diese in Absprache mit dem / der Lernenden entsprechend informiert.

Verantwortlichkeit und Fallführung durch den KSD

Bei einer Zuweisung an den KSD übernimmt dieser in seinem Auftrag die Verantwortlichkeit für psychosoziale Fragestellungen.
Bei Jugendlichen aus der Gruppe Rot kann der KSD die Fallführung im Plan B übernehmen.

Information durch den KSD

Der KSD informiert im Rahmen seines Auftrages bzw. von Plan B:
die zuweisende Stelle
die / den Klassenverantwortlichen Berufsfachschule
externe Fachstellen und Institutionen.

15. April 2010